



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Merseburg		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Sexologie: Sexuelle Gesundheit und Sexualberatung</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2014/2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2016 bis Sommersemester 2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter		

Akkreditierungsbericht vom	18.08.2021
----------------------------	------------

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	17
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	18
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	24
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	24
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
5	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Merseburg wurde am 1. April 1992 gegründet und ist in drei Fachbereiche unterteilt: Ingenieur- und Naturwissenschaften, Wirtschafts- und Informationswissenschaften und Soziale Arbeit. Medien. Kultur. In den drei Fachbereichen werden insgesamt 16 Bachelor- und 12 Masterstudiengänge angeboten. Die Hochschule Merseburg zählt 2.864 Studierende und 342 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 109 Hochschullehrende.

Der von der Hochschule Merseburg, Fachbereich „Soziale Arbeit. Medien. Kultur“, angebotene Studiengang „Sexologie: Sexuelle Gesundheit und Sexualberatung“ (im Folgenden kurz: Sexologie) ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Der sexualwissenschaftliche Bereich des Fachbereichs hat eine lange Tradition an der Hochschule Merseburg. So wurden bereits 1994 sexualwissenschaftliche Schwerpunktbereiche im Bachelorstudium etabliert und mit dem Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ kann ein konsekutiver sexualwissenschaftlicher Studiengang angeboten werden.

Die Lehre erfolgt in kleinen Gruppen über vielfältige Lernmethoden. Aufbauend auf einem zuverlässigen sexualwissenschaftlichen Wissen unterstützen Hospitationen, Praktika, Fallstudien, Selbsterfahrung sowie Fallsupervisionen den Erwerb professioneller Kompetenzen. Der Studiengang zielt vornehmlich auf Personen, die bereits in der Beratung und Therapie tätig sind und vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen zu Sexualität und sexueller Gesundheit, gleichzeitig auch, sexualwissenschaftlich eingebunden, körperorientierte Methoden für die Beratung, Therapie und die Sexuelle Bildung. Körperorientierung bedeutet dabei ein grundlegendes Verständnis von sexualitätsbezogenen Vorgängen im menschlichen Organismus, Auswirkungen von Körperhaltung und Bewegung auf die menschliche Sexualität und ein methodisches Repertoire, etwa Atmung und Muskelspannung für gelingende Sexualität und die Behandlung von Sexualproblemen einsetzen zu können. Durch den Studiengang werden die Studierenden befähigt, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und LGBTI sowie Menschen mit einer Beeinträchtigung in ihrer sexuellen Gesundheit zu fördern.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 1.258 Stunden Kontaktzeit und 2.342 Stunden Selbststudium. Die Praxisanteile sind in der Selbstlernzeit berücksichtigt. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Für die Zulassung in den weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten Voraussetzung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Der Nachweis, dass der/ die Bewerber/in bei Bewerbungsschluss auf eine mindestens einjährige Praxis in einem sozialen, psychosozialen, pädagogischen, medizinischen oder vergleichbaren Arbeitsfeld verweisen kann,
- Der Hochschulabschluss soll in einem humanwissenschaftlichen Studiengang, wie Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, /Lehramt, Psychologie, Medizin oder verwandten Studiengängen erbracht worden sein.
- Ersatzweise kann eine Eingangsprüfung im Sinne des § 27 Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) abgelegt werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Weiteres regelt die Zulassungsordnung.

Weiterhin besteht eine Kooperation mit dem Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie (ISP) Uster (Schweiz). In die Kooperation bringt die Hochschule Merseburg ihre sexualwissenschaftliche Kompetenz ein, das ISP Uster seine Erfahrung in Sexualtherapie und körperorientierter Lehre und Forschung. Das ISP Uster verweist auf eine langjährige Erfahrung im Bereich der Sexuellen Bildung und der Sexualtherapie.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung für den Studiengang „Sexologie“ wahr. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen. Der Studiengang zeichnet sich insbesondere durch die enge und persönliche Betreuung der Studierenden aus.

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als engagiert wahrgenommen. Vor Ort diskutieren die Gutachtenden ausgiebig die Kooperation der Hochschule Merseburg mit dem Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie (ISP) in der Schweiz. Es handelt sich hierbei um eine nicht-hochschulische Einrichtung. Den Mehrwert der Kooperation für die Studierenden sehen die Gutachtenden im Austausch der Lehrenden und der erhöhten Flexibilität für die Studierenden. Die Schweizer Studierenden haben zudem die Möglichkeit einen Masterabschluss am Studienstandort Uster zu erwerben. Das ISP stellt dabei einen erfahrenen Partner im Bereich der Sexualpädagogik und Sexualtherapie dar.

Die Gutachtenden finden ein gut durchdachtes und etabliertes Studiengangskonzept vor. Die Hochschule hat im Rahmen der Reakkreditierung einen stärkeren Schwerpunkt auf Beratung im Studiengang gelegt. Die Regelstudienzeit wurde zudem von sechs auf sieben Semester erhöht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sexologie: Sexuelle Gesundheit und Sexualberatung“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 16 CP vorgesehen. Eine Ausnahme bildet das siebte Semester, hier werden 24 CP erworben.

Die Präsenzlehre umfasst insgesamt 35% des Gesamtstudiums und findet in 4-tägigen Blöcken statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs wird durch die entsprechenden Lehrinhalte und Lernformate gewährleistet. So kommen als Lernformate, neben theoretisch-wissenschaftlich orientierten Seminare, Hospitationen, Praktika, Lerngruppen, Selbsterfahrung sowie Fallstudien und -supervisionen zum Einsatz.

Im Modul 7 „Masterarbeit und Präsentation“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sexualwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die Zulassung in den weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten Voraussetzung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Der Nachweis, dass der/die Bewerber:in bei Bewerbungsschluss auf eine mindestens einjährige Praxis in einem sozialen, psychosozialen, pädagogischen, medizinischen oder vergleichbaren Arbeitsfeld verweisen kann,
- Der Hochschulabschluss soll in einem humanwissenschaftlichen Studiengang, wie Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Lehramt, Psychologie, Medizin oder verwandten Studiengängen erbracht worden sein.
- Ersatzweise kann eine Eingangsprüfung im Sinne des § 27 Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) abgelegt werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Weiteres regelt die Zulassungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sexologie“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 16 CP vergeben. Eine Ausnahme bildet lediglich das Modul „Masterarbeit und Präsentation“ mit 24 CP. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) für das Masterstudium ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sexologie“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 16 CP vergeben. Eine Ausnahme bildet das siebte Semester, hier werden 24 CP erworben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 7 „Masterarbeit und Präsentation“ 22 CP und für das begleitende Kolloquium 2 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 8 Abs. 4 der RSPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.258 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.342 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 Abs. 2 der RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 4 der RSPO auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9](#)

MRVO

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Sexologie“ basiert auf einer Kooperation der Hochschule Merseburg mit dem Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie Uster (Schweiz). Dabei ist die Hochschule Merseburg die gradverleihende Einrichtung.

Die Hochschule Merseburg ist für die Ausgestaltung des Studiengangs maßgeblich verantwortlich, sie entscheidet über die Organisation des Curriculums, die Auswahl der Dozierenden, die Zulassung, die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen. Sie verwaltet die Prüfungs- und Studierendendaten und führt verantwortlich die Evaluation der Lehre durch.

Das ISP Uster ist für die Schweizer Durchgänge für die organisatorische Durchführung des Studienbetriebs verantwortlich, was insbesondere die räumliche Organisation und die Betreuung der Dozierenden (die von der Hochschule Merseburg bestätigt wurden) betrifft. Die Studiengangsleitung der Durchgänge in der Schweiz wird paritätisch durch die Hochschule Merseburg und das ISP Uster erfüllt.

Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache geregelt sind.

Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachtenden einen etablierten, schlüssig aufgebauten Studiengang vor. Die Weiterentwicklungen im Studiengang, unter anderem die Fokussierung auf Beratung, werden begrüßt. Ebenso wird die Streckung des Studiengangs um ein Semester von den Studierenden positiv bewertet. Weiterhin hat die Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung, dem Schweizer Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie (ISP), einen hohen Stellenwert in den Gesprächsrunden eingenommen. Hier wurden insbesondere der Mehrwert der Kooperation und der Austausch der Lehrenden diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang baut auf vorhandenen sozialen, pädagogischen, beraterischen, medizinischen und psychologischen Basiskompetenzen auf, die in einem humanwissenschaftlichen Erststudium erworben wurden.

Das Kompetenzprofil des Studiengangs basiert auf sexualwissenschaftlichen und sexualberaterischen Grundlagen. Dabei werden auf dem Hintergrund des Modells Sexocorporel Zusammenhänge und Dynamik zwischen körperlichen, psychischen und sozialen Faktoren der menschlichen Sexualität und deren Bedeutung für die Gesundheit untersucht. Die Studierenden entwickeln für ihr zukünftiges professionelles Handeln wissenschaftliche Sachkompetenz, Selbstkompetenz durch intensive Reflexion der eigenen sexuellen Biografie und vertiefen ihre Kommunikations-, Beratungs- und Interaktionskompetenz. Sie können Klient:innen mit unterschiedlichen sexuellen Problemen auf der Grundlage anerkannter Methoden unter besonderer Berücksichtigung des Modells Sexocorporel beraten und behandeln.

Das Studium der Sexologie befähigt die Studierenden insbesondere

- menschliche Sexualität und deren vielfältige Erscheinungsformen adäquat in beraterische Zusammenhänge mit ihren individuellen, kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und juristischen Implikationen einzuordnen,
- zu professionellem Handeln in Beratung und Bildung in unterschiedlichen sozialen, pädagogischen und medizinischen Arbeitsfeldern unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und des wachsenden Stellenwertes sexueller Gesundheit in der modernen Gesellschaft,
- lösungsorientierte und klientenzentrierte Sexualberatungen auf der Grundlage einer differenzierten Diagnostik mit anerkannten Methoden durchzuführen und deren Evidenz zu evaluieren.

Die Qualifikationsziele umfassen klare fachliche wissenschaftliche Anforderungen und verbinden sie mit Fragen der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine Tätigkeit im sexualitätsbezogenen Beratungs- und Bildungskontext.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sexologie“ bildet Fachkräfte aus, die eine Qualifikation im professionellen Umgang mit dem Thema Sexualität im eigenen oder in einem neuen Arbeitsfeld in der Sexualberatung anstreben. Es werden besonders Fachkräfte aus dem psychologischen, medizinisch-therapeutischen Bereich und der sozialen Arbeit angesprochen. Der Studiengang baut auf vorhandenen sozialen, pädagogischen, beraterischen, medizinischen und psychologischen Basiskompetenzen auf, die in einem humanwissenschaftlichen Erststudium erworben wurden.

Der weiterbildende Masterstudiengang verfolgt die Zielsetzung, die Absolvent:innen des Studiengangs zu befähigen, als Sexolog:innen Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer sowie Paare zu den unterschiedlichsten sexuellen Fragestellungen, in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität, ihrer sexuellen Gesundheit sowie der Gestaltung ihrer Sexualität zu begleiten, zu unterstützen und zu beraten. Der Studiengang ist dementsprechend in erster Linie berufsbefähigend für praktische Tätigkeitsfelder im Kontext von sexueller Bildung, Beratung und Therapie. Die Absolvent:innen des Studiengangs sind darüber hinaus für Konzeption und Leitung innovativer Bildungs- und Beratungsprojekte geeignet, so die Antragstellerin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort werden weiterhin die Möglichkeiten der Zusatzqualifikationen diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass aufgrund der Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung ein Double Degree oder Joint-Degree-Abschluss formal nicht möglich ist. Aus Sicht der Gutachtenden wäre es für die Studierenden dennoch vorteilhaft, wenn ein Erwerben von Zertifikaten, zusätzlich zum Studienabschluss des Master of Arts, möglich wäre. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine Erwägung von zusätzlichen Zertifikaten für Seminare innerhalb des Masterstudiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeiten der Zusatzqualifikationen, beispielsweise durch Zertifikate, sollte überprüft werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist so konzipiert, dass in jedem Semester ein Modul belegt wird. Insgesamt umfasst der Studiengang sieben Module in sieben Semestern. Die Module umfassen jeweils 16 CP, mit Ausnahme des siebten Moduls „Masterarbeit und Präsentation“, welches 24 CP umfasst.

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass sich erstens eine möglichst klare und logische Abfolge der einzelnen Einheiten ergibt und zweitens bereits zu Beginn die wissenschaftlichen Grundlagen für das Studium und die Prüfungsleistungen gelegt werden. Zudem wurde im letzten Akkreditierungszeitraum die Entscheidung getroffen, nicht länger zwischen dem Speziellen und dem Allgemeinen hin und her zu wechseln, sondern in Modul 1 nach der Einführung zunächst auf das Spezielle (Sexocorporel) zu fokussieren und im nächsten Schritt ins Allgemeine (interdisziplinäre Grundlagen der Sexualwissenschaft und Forschung) rückzubinden und einzuordnen.

In Modul 1 „Interdisziplinäre Grundlagen der Sexualwissenschaft, der sexuellen Gesundheit und Einführung in das Modell Sexocorporel“ werden Grundlagen für das Masterstudium gelegt. Das betrifft sowohl die sexualwissenschaftliche Basis als auch spezifische Grundlagen von Sexocorporel.

In Modul 2 „Interdisziplinäre Grundlagen der Sexualberatung und der Sexualforschung“ liegt der Fokus auf Sexualberatung, die aus der Sexualforschung heraus entwickelt wird. Das Modul beinhaltet eine Hospitation in der Beratung.

In Modul 3 „Theorie und Praxis der Sexualberatung und Einblick in die Sexuelle Bildung“ werden die erarbeiteten Grundlagen der Sexualberatung kontextspezifisch ausdifferenziert und Anknüpfungspunkte in Richtung Sexueller Bildung eröffnet.

In Modul 4 „Einführung in die Theorie und Beratung sexuell relevanter Anliegen / Probleme von Männern*“ bzw. Modul 5 „Einführung in die Theorie und Beratung sexuell relevanter Anliegen / Probleme von Frauen*“ werden die in den vorangegangenen Modulen gelegten Grundlagen in Bezug auf Beratung zielgruppenspezifisch unterlegt.

Modul 6 „Vertiefung von Theorie und Praxis der Sexualberatung“ thematisiert etwa Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Fragen geschlechtlicher Selbstbestimmung (trans*, inter*). Weiterhin werden berufliche Perspektiven in der Forschung und Beratung eröffnet.

Modul 7 „Masterarbeit und Präsentation“ enthält die Abschlussarbeit.

Im Studiengang kommen Vorlesungen, Seminare und Gruppengespräche als Lehrformen zum Einsatz. Lernformen sind zum Beispiel Präsentationen, Einzel- und Gruppenarbeit, Fallstudien oder Selbstreflexion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang „Sexologie“ sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein und ergänzt den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ hervorragend. Die Hochschule erläutert, dass die Sexualwissenschaft / Sexologie eine lange Tradition an der Hochschule Merseburg hat und der Fachbereich viel Rückhalt von der gesamten Hochschule erfährt. Dies nehmen auch die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

Die Hochschule erläutert, dass im Rahmen der Akkreditierung eine Profilschärfung in Richtung Beratung stattgefunden hat. Sexuelle Bildung und Beratung sind eng verknüpft und wichtige Schwerpunkte im Studiengang. Die Gutachtenden bewerten die Profilschärfung als positiv, empfehlen der Hochschule dennoch, die Profilschärfung stärker im Modulhandbuch abzubilden. Der Schwerpunkt soll sichtbarer für die Studierenden herausgearbeitet werden.

Vor Ort werden außerdem die Modultitel, insbesondere in Modul 4 „Einführung in die Theorie und Beratung sexuell relevanter Anliegen / Probleme von Männern*“ und Modul 5 „Einführung in die Theorie und Beratung sexuell relevanter Anliegen / Probleme von Frauen*“ diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass sich zwar die Mehrheit der Beratenden als Frau oder Mann identifizieren, die Hochschule aber dennoch den Anspruch hat, alle Statusgruppen in die Lehrinhalte im Studiengang einzubeziehen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule das binäre Geschlechterverständnis nicht in den Modultiteln zu reproduzieren. Die Hochschule zeigt sich aufgeschlossen gegenüber dieser Anmerkung.

Die Hochschule erläutert die Streckung der Regelstudienzeit von sechs auf sieben Semester. Die Hochschule hat im ersten Akkreditierungszeitraum eine verlängerte Studiendauer festgestellt und führt dies auf die Berufstätigkeit der Studierenden zurück. Die Gutachtenden loben das Monitoring zum Workload und der Regelstudiendauer, sehen die Streckung um ein weiteres Semester jedoch kritisch, da der Masterstudiengang bereits zu den eher langen Studienprogrammen der deutschen Studienlandschaft zählt. Die Studierenden äußern sich dagegen positiv und begrüßen eine geringe Arbeitslast pro Semester.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gremium der Gutachtenden kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Der Schwerpunkt des Studiengangs, Beratung, sollte stärker im Modulhandbuch herausgestellt und sichtbarer gemacht werden.
- Die Modultitel sollten im Hinblick auf ihr binäres Geschlechterverständnis überarbeitet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule unterstützt Auslandsaufenthalte für Studierende, aber auch den möglichen Austausch mit anderen sexualwissenschaftlichen Studiengängen innerhalb Deutschlands.

Die Hochschule merkt allerdings an, dass es bislang nur wenige adäquate Angebote gibt, wodurch die Mobilität für Studierende begrenzt ist.

Durch Forschungs- und Vernetzungsarbeit versucht die Hochschule andere Standorte zu ermuntern, sexualwissenschaftliche und sexualpädagogische Studienangebote zu schaffen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 4 der RSPO auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet. Es findet eine Einzelprüfung statt, bei der die Vergleichbarkeit von im Studiengang erbrachten Leistungen geprüft wird. Die Hochschule erläutert, dass es bisher keinen Fall gab, in der die Vergleichbarkeit einer Leistung positiv beschieden werden konnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen. Die Hochschule erläutert, dass durch die häufige Berufstätigkeit der Studierenden das Interesse der Studierenden an Auslandsaufenthalten eher gering ist. Die Gutachtenden empfinden dies als nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind vier hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 80 SWS 19,6 % (15,68 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 80,4 % (64,32 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:14. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 43 % (34,4 SWS). Die Durchschnittswerte in der Lehrverflechtungsmatrix ergeben sich aus der Anzahl der Unterrichtsstunden pro Matrikel geteilt durch die Semesteranzahl und die Anzahl der Credits pro Modul pro Semester.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Sexologie und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule erläutert, dass die Lehrenden für die eigene Fortbildung selbst verantwortlich sind. Der kontinuierliche Besuch von Fachtagungen und die Weiterqualifizierung im Rahmen von Fortbildungen im Sinne des Konzepts des lebenslangen Lernens wird von der Hochschule unterstützt. Zudem gibt es hochschulintern vielfältige Bestrebungen hinsichtlich der Integration von E-Learning (SL²). Auf diese sowohl technischen als auch methodisch-didaktischen Kompetenzen haben alle Lehrenden im Studiengang Zugriff. Das Weiterbildungsangebot der HoMe Akademie steht für die Lehrenden ebenfalls zur Verfügung (siehe AoF 1)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang „Sexologie“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Gutachtenden bewerten die enge Zusammenarbeit der Lehrenden in Merseburg und der Schweiz als fruchtbar und positiv für den Studiengang. Die Studierenden profitieren von diesem Wissensaustausch.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Über HoMe, dem online Portal der Hochschule, und weitere Angebote der Hochschule ist eine gute Ausstattung des Studiengangs gewährleistet. Das betrifft sowohl digitale Formate, wie die Plattform ILIAS und eine gute IT-Infrastruktur der Hochschulbibliothek mit angeschlossenen kostenfrei nutzbaren Datenbanken, als auch die räumliche Infrastruktur. Einerseits hält die Hochschule gute Räumlichkeiten vor, darüber hinaus werden geeignete Räumlichkeiten mit einer guten Ausstattung angemietet. Während der Corona-Pandemie war es der Hochschule möglich,

Räumlichkeiten von 150qm bis 200qm mit guter Infrastruktur anzumieten, sodass trotz Abstandsgebot körperorientierte Lehre möglich war. Andere Angebote wechselten in digitale Formate, die über Hochschul-Lizenzen für BigBlueButton, Zoom und Adobe Connect gut abgebildet werden konnten. Das dazu nötige technische Equipment (Laptop, Raummikrofon, Beamer, etc.) steht der Hochschule zur Gewährung der Übertragungsqualität zur Verfügung.

Die Lehre der deutschen Durchgänge finden an der Hochschule Merseburg sowie an ausgewählten, angemieteten Seminarräumen in Berlin statt. Die Hochschule Merseburg verfügt über technisch und methodisch gut ausgestattete Seminarräume. Dass ein größerer Teil der Lehre in angemieteten Seminarräumen in Berlin stattfindet, erfolgt, um die Attraktivität des Studiengangs auch räumlich zu gewährleisten: Die Hochschule erklärt, dass Berlin für die Studierenden zentraler, schneller und besser erreichbar ist. Bei den angemieteten Räumen in Berlin wird auf ihre gute Ausstattung und Tauglichkeit auch für Körperübungen geachtet. Zuletzt wurden insbesondere große Seminarräume im Akademie-Hotel Berlin angemietet. Durch die Verschärfungen der Hygiene-Bestimmungen durch die Berliner Landesregierung hat die Hochschule coronabedingt die Lehre stärker nach Merseburg (geringe Infektionszahlen) verlegt und hier große Räume der Hochschule genutzt bzw. zusätzliche in ausreichender Größe (150 bis 200qm) für körperorientierte Lehre angemietet.

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung der Hochschule Merseburg. Das Bestandsprofil der Hochschulbibliothek richtet sich vorrangig nach den aktuellen Erfordernissen der an der Hochschule vertretenen Fachbereiche für Studium, Lehre und praxisbezogene Forschung. Den Nutzer:innen der Bibliothek stehen 215.000 Bände und 125 laufende Zeitschriften zur Verfügung. Online-Datenbanken ermöglichen den schnellen Zugriff auf fachspezifische Informationen. Die Bibliothek hat Springer-Link und den Link von de Gruyter lizenziert. Somit stehen E-Books und etwa 15.000 e-Journals zur Verfügung. Online-Datenbanken (WISO, Juris, Scopus, Statista) ermöglichen den schnellen Zugriff auf fachspezifische Informationen. Citavi steht als Campuslizenz zur Verfügung. Über die Hochschulbibliothek sind DIN- und ISO-Normen zugänglich. Nicht vorhandene Literatur kann über die Fernleihe beschafft werden. Nutzer:innen der Hochschulbibliothek können Fernleihen und Dokumentenlieferung über den gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) tätigen. Zum Angebot der Hochschule gehören Bibliothekseinführungen, Nutzer:innenschulungen und umfassende Auskunft- und Beratungsdienste.

Die Bibliothek verfügt über multimedial ausgestattete Lernplätze in Carrels, in bibliothekseigenen PC-Pools oder in Gruppenarbeitsräumen. Damit können Lernangebote geschaffen und umgesetzt und Kommunikationsmöglichkeiten geboten werden. Die Nutzung vor Ort ist an 45 Wochenstunden (Mo bis Fr) gewährleistet.

Die wichtigsten Datenbanken, die dem Fachbereich zur Verfügung stehen, sind:

- o SOLIS – Produzent: Informationszentrum Sozialwissenschaften
- o FORIS – Produzent: Informationszentrum Sozialwissenschaften
- o IHSLIT – Produzent: Institut für Höhere Studien
- o BLISS – Produzent: GBI the contentmachine
- o DZI SoLit – Produzent: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen

Weiterhin steht dem Studiengang ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung (siehe AoF 4).

Als Orte der Lehre werden für die schweizerischen Durchgänge die Räumlichkeiten des ISP Uster genutzt, die einerseits in Uster und zum anderen in Zürich liegen. Dabei handelt es sich um modern ausgestattete große Seminarräume, in denen die Arbeit sowohl im Stuhlkreis als auch in Kleingruppen möglich ist. Für körperorientierte Seminare, bei denen eine Isomatte erforderlich und entsprechend mehr Raum benötigt wird, wird ggf. ein zusätzlicher Raum in einer Bildungsstätte angemietet. Das war auch in der Corona-Pandemie der Fall, um trotz der Pandemiebedin-

gungen und erforderlichen Hygiene-Maßnahmen (insb. Abstand, Desinfektion, Maske), in Präsenz arbeiten zu können. Die Arbeit in Präsenz ist gerade bei einem körperorientierten Studiengang erforderlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden berichten von einer guten räumlichen Ausstattung zur Durchführung von unterschiedlichen Körperübungen. Die Gutachtenden merken positiv an, dass die Hochschule während der Corona-Pandemie Möglichkeiten geschaffen hat, um beispielsweise Körperarbeit in Präsenz (abgesichert durch Hygienekonzepte, größere Räume, etc.) zu veranstalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 12 der RSPO definiert und geregelt. Im Masterstudiengang „Sexologie“ werden alle Module mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang werden insgesamt zwei Fallstudien, ein Essay, ein Projektbericht, eine wissenschaftliche Arbeit, ein Hospitationsbericht und die Masterarbeit absolviert. In jedem Semester wird eine Prüfungsleistung erbracht.

Die Hochschule erläutert, dass auf klassische benotete Klausuren nach Möglichkeit verzichtet werden soll und stattdessen alternative Prüfungsformen (Essay, Hospitation, Projektbericht, Fallstudien u.ä.) gewählt werden und ein Testat lediglich als unbenotete Studienleistung eingefügt wird.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Studierenden beschreiben die Form und Vielfalt der Prüfungen als angenehm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 16 CP erworben, mit Ausnahme des siebten Semesters, in dem 24 CP erworben werden. Die Modulprüfungen finden am Ende

jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Laut § 9 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sexologie ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, bis zu zweimal möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig. Die Masterarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch den Studienaufbau gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor.

Insbesondere hervorzuheben sind die Informationen und Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten im Studium. Die Hochschule zeigt den Studierenden unterschiedliche Fördermöglichkeiten auf und erarbeitet gegebenenfalls gemeinsam Finanzierungsmöglichkeiten.

Weiterhin fühlen sich die Studierenden durch die Studiengangsassistenz gut betreut. Die Infoplattform der Hochschule enthält bereits viele Informationen und die Studiengangsassistenz ist gut erreichbar. Die Bedürfnisse und Wünsche werden laut Studierenden ernst genommen und umgesetzt.

Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, verpasste Lehrveranstaltungen am jeweils anderen Standort nachzuholen. Dies soll die Flexibilität und Studierbarkeit für die Studierenden erhöhen. Die Studierenden begrüßen diese Möglichkeit, nutzen sie jedoch aufgrund der Distanz zwischen Merseburg und der Schweiz eher selten.

Die Hochschule erläutert, dass ein Großteil der Studierenden neben dem Studium berufstätig ist. Die Studierenden bestätigen die Aussage. Die Hochschule hat eine häufige Überschreitung der Regelstudienzeit beobachtet und mit einer Erhöhung der Regelstudienzeit von sechs auf sieben Semester im Rahmen der Reakkreditierung reagiert. Die Gutachtenden raten der Hochschule die Regelstudienzeit weiter im Blick zu behalten und die Entwicklungen im Hinblick dessen zu verfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Sexologie“ ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz. Die Lehrangebote sind verblockt (4-Täger für die Durchgänge, die in Deutschland stattfinden; 2-Täger für die Durchgänge, die in der Schweiz stattfinden). Pro Semester wird ein Modul im Umfang von 16 CP belegt, mit Ausnahme des siebten Semesters, in dem die Abschlussarbeit im Umfang von 24 CP absolviert wird. Die Präsenzlehre umfasst insgesamt 35 % des Gesamtstudiums. Auf eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf wird bei der Organisation der Lehrveranstaltungen geachtet. Kontinuierlich wird auch die Frage der Vereinbarkeit von Studium und Beruf evaluiert.

Zulassungsvoraussetzungen sind, neben einem Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

- der Nachweis, dass der:die Bewerber:in bei Bewerbungsschluss auf eine mindestens einjährige Praxis in einem sozialen, psychosozialen, pädagogischen, medizinischen oder vergleichbaren Arbeitsfeld verweisen kann,

- der Hochschulabschluss soll in einem humanwissenschaftlichen Studiengang, wie Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Lehramt, Psychologie, Medizin oder verwandten Studiengängen erbracht worden sein.
- ersatzweise kann eine Eingangsprüfung im Sinne des § 27 Abs. 7 Satz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) abgelegt werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger aus Sicht der Gutachtenden berücksichtigt.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten besonders für berufsbegleitende Studierende etabliert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Durch die besondere Forschungsstärke des sexualwissenschaftlichen Bereichs der Hochschule Merseburg und die gute Vernetzung innerhalb der wissenschaftlichen Fachgesellschaften befindet sich der Studiengang in einem Umfeld, das stetig nah an der Forschung ist. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden durch die Dozierenden kontinuierlich in den Studiengang eingebracht, teilweise sind auch spezifische Lehr-Forschungs-Projekte möglich.

Das ISP Uster ist darüber hinaus in zentralen psychologischen und beraterischen Fachgesellschaften vernetzt, sodass die gute inhaltliche Anbindung an den aktuellen Sachstand und aktuelle Debatten auch bezogen auf diese Inhalte gewährleistet wird. Um die Aktualität des Curriculums noch weiter zu steigern, wurden zwei Seminare zu „Aktuellen Entwicklungen in der Sexualberatung und Sexualforschung“ integriert, die inhaltlich und personell an aktuelle Entwicklungen angepasst werden können.

Dasselbe gilt für die didaktisch-methodische Weiterentwicklung. Hier wird – das wird aus den Lehr- und Lernformen deutlich – auf Erkenntnisse zu gutem Lernen in Gruppen aufgebaut. Es werden eintönige Bildungsformate (etwa mit viel Frontalunterricht) vermieden, stattdessen auf vielfältige Methoden gesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc., den daraus resultierenden internen Diskurs und die kollegiale Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

Die Gutachtenden loben die Vernetzung der Lehrenden in der nationalen und internationalen Forschungslandschaft und die daraus resultierende Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule Merseburg wird ein ganzheitlicher Ansatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verfolgt. Das Qualitätsmanagement involviert die Aufgabenbereiche aller Organisationseinheiten der Hochschule von der Zentralen Verwaltung über die Zentralen Einrichtungen bis zu den Fachbereichen. Der hierfür entwickelte Ansatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vollzieht sich in einem integrierten Qualitätsmanagementsystem (IQM). Die Implementierung und Weiterentwicklung des IQM wird durch die Rektoratsarbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ vollzogen.

Die Arbeitsgruppe entwickelt verschiedene methodische Ansätze sowie Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und diskutiert darüber hinaus die durch das IQM-Projektteam eingebrachten Prozesse. Das IQM-Projektteam hat dabei die zentrale Aufgabe, die für die Hochschulen relevanten Geschäftsprozesse zu identifizieren und diese in einer QM-Dokumentation als Flussdiagramm abzubilden.

Statistische Daten zum Studienverlauf wie Einschreibezahlen, Prüfungsstatistiken, Studiendauer, aber auch Abbruchquoten, werden erfasst und aufbereitet und auf den verschiedenen Organisationsebenen der Hochschule besprochen. Beispielsweise werden im Rahmen des Fachbereichsrates durch den:die Studiendekan:in und die Studiengangsführung der Verlauf und die Entwicklung des Studiengangs vorgestellt, um Konklusionen zu ermöglichen und Aktionen einzuleiten, die für die Verbesserung der Studiensituation, den Studienerfolg und die Steigerung der Attraktivität des Studiengangs an der HS Merseburg geeignet sind. Darüber hinaus werden auf der Lehrveranstaltungsebene regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die mit den Studierenden gemeinsam ausgewertet werden, um zu gewährleisten, dass die Vermittlung des Lernstoffes, das Niveau der Lehrveranstaltung und der Workload den im Modul gesetzten Zielen entspricht.

Die Immatrikulationsbefragung wird an der HS Merseburg jährlich an den Tagen der Einschreibung durchgeführt. Hier werden alle Bewerber:innen befragt, die einen Studienplatz an der Hochschule erhalten und diesen annehmen. Die Immatrikulationsbefragung zielt, wie auch die Bewerber:innenbefragung, welche sich an Bewerber:innen richtet, die zwar eine Zusage zu einem Studienplatz erhalten haben, diesen aber nicht annehmen werden, auf Informationen zur Hochschulzugangsberechtigung (Art/Note), auf Gründe für die Studienplatzannahme und Informationen zur Sicherheit bei der Studienplatzwahl ab. Darüber hinaus werden auch die genutzten Informationsquellen bei der Studienplatzwahl erfragt.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden am Ende eines jeden Semesters in allen Fachbereichen für ausgewählte Vorlesungen, Übungen und Seminare erhoben. Lehrveranstaltungsbögen werden ausgegeben, mit denen die Studierenden die Lehrveranstaltung bewerten sollen. Dadurch erhalten die Lehrenden ein Feedback über die Lehrdidaktik, zum Medieneinsatz, über die Raumsituation, den Workload oder auch zur Einbettung einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls. Die Lehrenden können so auf Grundlage der erhobenen Daten Didaktik, Lehr- und Lernbedingungen oder auch die Modulkonzeption verbessern.

Weitere Erhebungsinstrumente sind unter anderem die Workloaderhebung, Studiengangsevaluationen und die Befragung der Abbrecher:innen und Hochschulwechsler:innen. Vor der Reakkreditierung fand über das regelmäßige Evaluationsgeschehen hinaus eine Alumni-Befragung statt,

zudem eine Dozent:innen-Konferenz, sodass auch die von den Dozierenden wahrgenommenen Veränderungsbedarfe umfassend aufgenommen werden konnten.

Seit der letzten Akkreditierung gab es einige Veränderungen im Studiengang. Im Rahmen der Evaluationen und bei den regelmäßigen Gesprächen im Studiengang wurde die Arbeitsbelastung durch die Inhalte und die Prüfungsleistungen des Studiums regelmäßig als zu dicht beschrieben. Gerade die oft kurzen Fristen wurden bemängelt. Deutlich wird die Auswirkung der erhöhten Belastung auch dadurch, dass die meisten Studierenden nach sieben Semestern statt der regulären sechs Semester abgeschlossen haben. Im Rahmen der Reakkreditierung wird die Regelstudienzeit auf sieben Semester erhöht. Damit wird mehr Raum für Inhalte geschaffen. Gleichzeitig erhalten die Studierenden mehr Raum für Selbstreflexion und persönliche Entwicklung. Weiterhin wurde die Anzahl der Module von zehn auf sieben Module reduziert und die Modulgrößen wurden angepasst. Vorbereitende Einheiten, wie beispielsweise wissenschaftliches Arbeiten, werden früher im Studium platziert, sodass die schriftlichen Prüfungsleistungen als weniger belastend wahrgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Merseburg Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist werden. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie sich bisher partizipativ gut eingebunden fühlen.

Vor Ort wird zudem die Streckung des Studienprogrammes diskutiert. Die Studierenden haben das Studium in der Vergangenheit als zu dicht beschrieben und es ist eine systematische Überschreitung der Regelstudienzeit erkennbar. Die Hochschule reagiert mit einer Streckung von sechs auf sieben Semester. Im Zuge dessen wurde auch die Modulstruktur angepasst. Die Gutachtenden begrüßen einerseits die Reaktion auf die erhöhte Regelstudienzeit, sehen die Streckung auf sieben Semester aber auch kritisch. Man befürchtet, dass ein siebensemestriges Masterstudium wenig attraktiv für zukünftige Studierende ist.

Die Hochschule versichert, dass sie den Studierenden und Studieninteressierten transparent den Umfang des Studiums vermitteln und damit meistens eine Reduzierung der Berufstätigkeit einhergeht. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Regelstudienzeit, nach Inkrafttreten der Änderung, weiterhin im Auge zu behalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Regelstudienzeit sollte, auch nach Inkrafttreten der Änderung, weiterhin beobachtet werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Merseburg hat ein umfassendes Gleichstellungskonzept beschlossen, das die Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule Merseburg sowohl in Bezug auf Mitarbeiter:innen als auch Student:innen voranbringen soll. Bei der Auswahl der Dozierenden wird auf eine Förderung von Frauen geachtet. In Bezug auf Studierende erweist sich der Studiengang „Sexologie“

als für Frauen besonders attraktiv – von den seit dem Start des Masters insgesamt 107 Studienanfänger:innen sind 98 (also 92%) Frauen. Für Gleichstellungsfragen ist ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r der Hochschule Merseburg, in Bezug auf Schwerbehinderung ein:e Behindertenbeauftragte:r ansprechbar, ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann gestellt werden und wird vom Prüfungsausschuss des Studiengangs „Sexologie“ behandelt und gewährt.

Darüber hinaus besteht an der Hochschule Merseburg die „Richtlinie zum respektvollen und fairen Umgang und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung“, die Diskriminierungen vorbeugen soll und einen Ablauf für ein wirksames Beschwerdeverfahren vorschreibt. Für besondere Lebenslagen gibt es an der Hochschule Merseburg über die Sozialberatung des Studentenerwerkes Beratungsmöglichkeiten, aber im Regelfall wird auch „der kurze Draht“ zur Studiengangsleitung und zur Studiengangsassistenz – z.B. am Rand der Informationsplattform – genutzt, um besondere Lebenslagen zu artikulieren und nach Lösungen zu suchen. Besonderen Herausforderungen (z.B. Schwangerschaft/Geburt; Pflegefall in der Familie; Trauerfall; Erkrankung) wird dabei im Interesse der Studierenden Rechnung getragen. Besonders der Situation von alleinerziehenden Müttern kommt die Ausweitung auf sieben Semester zugute, da wie bereits erwähnt, die Blöcke bei eventuellen Krankheitsausfällen weiterhin an den Wochenenden geplant werden können und ihr Studium nicht durch fehlende Betreuungsangebote leidet. Die durchgehende Sicherstellung einer Online-Begleitung der Seminare fördert im Weiteren die Möglichkeit der Teilnahme und auch der Studierbarkeit des Studiums für Eltern generell.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule Merseburg gliedert sich in vier Kapitel. Zunächst wird in einem ersten Schritt die Verankerung der Gleichstellung in internen Strukturen und Prozessen mit einer institutionellen Perspektive analysiert. In einem zweiten Schritt wird die Umsetzung der Gleichstellungsziele der Hochschule Merseburg zielgruppenspezifisch und empirisch fundiert unter Einbeziehung des Kaskadenmodells kritisch analysiert. In einem dritten Schritt werden Maßnahmenpakete abgeleitet, die der verbesserten Umsetzung der Gleichstellungsziele dienen. Zum fortlaufenden Controlling der gleichstellungspolitischen Ziele und Maßnahmen wird abschließend in einem vierten Schritt das Qualitätsmanagement erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird deutlich, dass die Hochschule ein innovatives und umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält. Zusätzlich wurden Projekte wie beispielsweise eine genderfreie Toilette an der Hochschule umgesetzt.

Die Hochschule erläutert, dass es eine ständige Weiterentwicklung des Leitbildes der Hochschule gibt. Aktuell werden beispielsweise Fragen nach Diversität und Antidiskriminierung diskutiert und weiter vorangetrieben. Die Gutachtenden nehmen die Bemühungen wahr und begrüßen eine stetige Weiterentwicklung der bereits etablierten Konzepte und Anpassung an die aktuellen Bedarfe.

Im Gespräch vor Ort wird außerdem die Inklusion von Studierenden mit körperlicher Beeinträchtigung insbesondere bei Körperübungen thematisiert. Die Studierenden wünschen sich von der Hochschule eine bessere Planung und genügend Vorlaufzeit, mögliche Hilfsmittel zu beschaffen, insbesondere wenn die Übungen wie während der Corona-Pandemie, zu Hause und nicht an der Hochschule stattfinden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule Studierenden mit körperlichen Einschränkungen Planungssicherheit und Unterstützung zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte Studierende mit körperlichen Einschränkungen dahingehend unterstützen (zeitliche Planung, Hilfsmittel etc.), dass die Teilnahme an Körperübungen im Studiengang möglich ist.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung des Studiengangs „Sexologie“ erfolgt in Kooperation zwischen der Hochschule Merseburg und dem – nicht-hochschulischen – ISP Uster. Dabei ist die Hochschule Merseburg die gradverleihende Einrichtung. Die Kooperation zwischen beiden Einrichtungen ist in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

Die Hochschule Merseburg ist dabei für die Ausgestaltung des Studiengangs „Sexologie“ maßgeblich verantwortlich, sie entscheidet über die Organisation des Curriculums, die Auswahl der Dozierenden, die Zulassung, die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsleistungen. Sie verwaltet die Prüfungs- und Studierendendaten und führt verantwortlich die Evaluation der Lehre durch.

Das ISP Uster ist für die Schweizer Durchgänge für die organisatorische Durchführung des Studienbetriebs verantwortlich, was insbesondere die räumliche Organisation und die Betreuung der Dozierenden (die von der Hochschule Merseburg bestätigt wurden) betrifft. Die Studiengangsleitung der Durchgänge in der Schweiz wird paritätisch durch die Hochschule Merseburg und das ISP Uster erfüllt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule verschiedene Aspekte der Kooperation mit dem Schweizer Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie ISP. Der Mehrwert der Kooperation zeigt sich insbesondere beim Lehrpersonal. Die Gutachtenden bewerten die personelle Kooperation als sehr fruchtbar für den Studiengang.

Weiterhin erklärt die Hochschule nachvollziehbar, dass die Kooperation zusätzliche Flexibilität für die Studierenden bedeutet. So kann beispielsweise ein Seminar am anderen Studienstandort belegt oder nachgeholt werden.

Die Hochschule Merseburg ist dabei die gradverleihende Einrichtung. Die Gesamtverantwortung über Inhalt und Organisation des Curriculums sowie Entscheidungen über Zulassung, Anrechnung, Prüfungsleistungen und Verwaltungsfragen liegt bei der Hochschule Merseburg. Die Kooperation zwischen beiden Einrichtungen ist in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA) vom 18.09.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Vertreterinnen der Hochschule
Prof. Dr. Mechthild Wolff, Hochschule Landshut
Prof. Dr. Elisabeth Tuidier, Universität Kassel
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Romy Kauß, Der Paritätische, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- c) Studierende
Elisa Brandherm, Frankfurt University of Applied Sciences

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	23	21	91%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018	18	14	78%	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100,00%
SS 2017	13	13	100%	7	7	100%	7	7	100%	7	7	100,00%
WS 2016/2017	20	18	90%	0	0	#DIV/0!	19	17	89%	19	17	89,47%
SS 2016	13	13	100%	2	0	0%	9	9	100%	9	9	100,00%
WS 2014/2015	20	19	95%			#DIV/0!	10	9	90%	10	9	90,00%
Insgesamt	107	98	92%	10	8	80%	46	43	93%	46	43	93,48%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	11	9			
SS 2019 ¹⁾	5	5	/	/	/
WS 2018/2019	/	/	/	/	/
SS 2018	/	/	/	/	/
WS 2017/2018	5	12	/	/	/
SS 2017	/	/	/	/	/
WS 2016/2017	/	/	/	/	/
SS 2016	/	/	/	/	/
WS 2015/2016	/	/	/	/	/
SS 2015	/	/	/	/	/
WS 2014/2015	/	/	/	/	/
SS 2014	/	/	/	/	/
WS 2013/2014	/	/	/	/	/
SS 2013	/	/	/	/	/
WS 2012/2013	/	/	/	/	/
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	1		19		20
SS 2019 ¹⁾	1	2	7		10
WS 2017/2018	7		10		17

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	29.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	27.05.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.05.2015 bis 30.09.2021 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende des Studiengangs Sexologie aus Merseburg und der Schweiz
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)